

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 16 (1930)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Das eidgenössische Tuberkulosegesetz und die schweiz. Lehrerschaft  
**Autor:** Schöbi, K.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-525343>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sozialismus die ganze geistige und sittliche Kultur der Menschheit mit dem Untergange bedroht, liegt für uns die gebieterische Pflicht begründet, dass wir fortfahren, mit Herz und Hand, mit dem Aufgebote aller unserer Kraft für den Sieg der christlich-konfessionellen Erziehung und Schule zu arbeiten und zu kämpfen zum zeitlichen und ewigen Wohle der Jugend und zur Rettung unseres lieben Vaterlandes.

## Das eidgenössische Tuberkulosegesetz und die schweiz. Lehrerschaft

K. Schöbi, Lichtensteig.

Es ist gewiss nicht mehr zu früh, wenn die heimtückische Tuberkulose, die sich schleichend, wie ein giftiges Reptil an unsere Jugend heranmacht und an unseres Volkes gesundem Marke zehrt, endlich mit allen zur Zeit möglichen Mitteln bekämpft wird. Das Mitgefühl aller gutgesinnten Volksfreunde mit den bedauernswerten Geschöpfen zu Stadt und Land, die infolge Vererbung und Unterernährung, wegen Alkoholmissbrauchs und anderer Laster Opfer dieser Volksseuche sind oder ihr bereits erliegen mussten, hat dazu geführt, gewisse gesetzliche Bestimmungen auf *eidgenössischem Boden* zu erlassen, um die schwere Gefahr der Volksgesundheit einzudämmen.

So ist denn vor mehr als Jahresfrist, am 13. Juni 1928, das *Bundesgesetz betr. Massnahmen gegen Tuberkulose* in Kraft getreten, und am 4. Januar 1929 ist auch die bezügliche Ausführungs-Verordnung erlassen worden. Nicht wenige — männliche und weibliche — Mitglieder des Lehrkörpers an unsern schweiz. Primar- und Sekundarschulen sind heute mehr oder weniger Opfer dieser schweren Krankheit, und es ist darum vom Standpunkte der Eltern, die uns ihre Kinder zur Schule schicken, gewiss zu verstehen, dass Art. 6, Absatz 3, verfügt:

Es sind die auf Tuberkulose verdächtigen Angehörigen des Lehr- und Pflegepersonals zu beobachten; diejenigen, welche als tuberkulos erkannt werden und eine Ansteckungsgefahr bilden, sind aus der Schule oder Anstalt zu entfernen. Geraten dabei die durch diese Massnahmen betroffenen Personen ohne ihre Schuld in Not, so können ihnen die Kantone eine angemessene Unterstützung gewähren, ohne dass sie deswegen als armengemässigt zu betrachten wären.

Art. 14 bestimmt weiter: An die nachgewiesenen Auslagen für die Durchführung von Art. 6 Absatz 3 gewährt der Bund den Kantonen Beiträge von 50 Prozent.

Auf Grund des zitierten Artikels 6 wird wohl jeder Kanton in den nächsten Jahren dazu kommen, Lehrkräfte aus den genannten Gründen aus der Schule zu entfernen. Man rechnet, dass ca. 1 Promille der aktiven Lehrkräfte wegen Tuberkulose jährlich pensioniert werden müssen, das würde für den Kanton St. Gallen beispielsweise für über 1000 Lehrkräfte jährlich mindestens einen Fall ergeben.

Der Schreibende hat im Jahre 1922 in Nr. 36 und 37 dieses Blattes eine Arbeit veröffentlicht: Wie sorgen Kantone und Gemeinden der Schweiz für des Lehrers kranke und alte Tage? und dabei dargetan, wie *vielgestaltig*, in wie vielen Fällen aber auch *ungenügend* die Unterstützungen im Krankheitsfalle wie in der Pensionierung in einzelnen Kantonen noch sind.

Unser st. gall. Besoldungsgesetz bestimmt, dass im Erkrankungsfall der Lehrer noch ein volles Jahr Anrecht auf den Aktivgehalt hat, erst nachher hat der Lehrer entweder die Lehrarbeit wieder aufzunehmen, oder wenn er das nicht kann, ist er vorübergehend oder, wenn keine Heilaussicht besteht, dauernd zu pensionieren. Die bezügl. Verweserkosten trägt zur Hälfte der Staat, zur Hälfte die Gemeinde. Wir freuen uns im St. Gallischen dieser wohlwollenden Bestimmung. Sie hat schon oft wohl getan und die ärgste Not überbrückt. Diese Bestimmung käme also auch für die an Tuberkulose Erkrankten zur Anwendung. Nun sind aber Lehrkräfte, die an ihr leiden, meistens noch jung an Jahren und müssten sich darum mit einer verhältnismässig geringen Invaliditätsrente begnügen. (St. Gallen 30 Prozent der Altersrente von Fr. 2800.— und dazu je 2 weitere Prozent für jedes über das 20. Altersjahr hinausgehende Jahr.) Wie wollte nun z. B. ein 28 Jahre alter Lehrer mit 46 Prozent von Fr. 2800.— = Fr. 1288.— Pension kostspielige Kuraufenthalte in Sanatorien und andern Heilstätten bei teuren Medikamenten bestreiten können? Das liesse sich gewiss nie und nimmer verantworten, den Lehrer mit dieser magern Pension aus der Schule herauszureissen und dem Elend in die Arme zu werfen.

Die Furcht, bei so geringer Pensionierung aus der Schule scheiden zu müssen, wo er es doch zu einem Einkommen von 4—5000 Fr. bringt, wird den Lehrer dazu veranlassen, seine Krankheit möglichst lange zu verheimlichen und sich viel zu lange sowohl zu seinem eigenen Schaden, wie zu demjenigen der ihm untergebenen, in ständiger Gefahr der Ansteckung schwebenden Schulkinder in der Schule zu betätigen. Wie viel leichter wäre ihm der Weggang aus der Schule gemacht, wenn der erkrankte Lehrer die Zusicherung erhielte, dass ihm zu der geringen Pension noch eine weitere Barzulage aus kantonalen und Bundesmitteln gewährt würde, die nicht den Beigeschmack der Armenunterstützung enthielte! Wenn ihm dadurch in den Tagen der Krankheit und der Erholung ein Einkommen gesichert wäre, das seinem Gehalte als aktiver Lehrer entspräche. Das Gefühl, nagender Geldsorgen enthoben zu sein, müsste mit ein Faktor zur Gesundung werden, während umgekehrt der trostlose Ausblick in die dunkle Zukunft wie ein schwerer Alpdruck jede Hoffnung auf Genesung erstickte. Wenn ihm zugleich noch die Versicherung mitgegeben würde, dass seine Schulstelle nicht definitiv besetzt, sondern dass er nach erfolgter, ärztlich nachgewiesener Heilung wieder an seinen Wirkungsort zurückkehren dürfte zu seiner gesunden, frohen Schülerschar zurück, wie müsste damit ein zweiter, schwerer Stein von seinem Herzen weggerollt sein!

Man wird es begreifen, dass heute, wo es sich darum handelt, das Tuberkulosegesetz zur Anwendung zu bringen, die Lehrerschaft in allen Kantonen eine gewisse bange Sorge nicht vom Herzen wegbringt. Man möchte wünschen, dass die Ausführungsbestimmungen nicht zu rigoros durchgeführt werden, dass eine gewisse Milde bei der Behandlung solcher Fälle, die ja gottlob doch ziemlich selten sein werden, walte und dass eine Regelung geschaffen werde, die nicht von Kanton zu Kanton verschieden ist, sondern eine gewisse Einheit in der Behandlung brächte.

In den nächsten Monaten wird man nun überall bestrebt sein, das Gesetz mit seinen Forderungen den kantonalen Verhältnissen anzupassen. Es möchte vor allem der Krankheit vorbeugen; denn *vorbeugen* ist immer leichter, als *heilen*.

Verschiede Vorschläge werden laut. Es müsste der *ärztliche Untersuchung der ins Seminar Eintretenden* speziell nach dieser Seite hin etwas genauer durchgeführt werden und sich jährlich wiederholen. Ja selbst für die *amtierende Lehrerschaft* werden ärztlicherseits *periodische*, in jungen Jahren jährliche *Untersuche mit Röntgendurchleuchtungen* gefordert, in spätern Jahren würden solche Untersuchungen nur mehr alle 2 oder 3 Jahre, selbstverständlich für den Lehrkörper immer unentgeltlich, angeordnet. Man erreichte damit, dass man die Krankheit oft schon in ihrem Anfangsstadium, wo sie noch leichter heilbar ist, erfassen könnte. Es ist verständlich, dass man sich derartige Eingriffe in die persönliche Freiheit des Lehrers nicht gerne gestattet und nur dann gefallen lassen kann, wenn man dafür seitens Bund und Kanton gegenüber erkrankten Lehrkräften mögliches Entgegenkommen erfahren darf. Der st. gall. kant. Lehrerverein hat in dieser Sache eine Eingabe an die Sanitätskommission gerichtet. Es wird dort u. a. vorgeschlagen, dass man dem aus der Schule entfernten Lehrer in jedem Falle, zur kant. Pension einen weitem Zuschuss aus kant. und Bundesmitteln gibt, dass damit der Betrag der vom Erkrankten bezogenen Lehrerbesoldung erreicht wird.

Die Kommission des schweiz. Lehrervereins gelangt an die schweiz. Erziehungsdirektorenkonferenz, dass die Angelegenheit dort besprochen und Beschlüsse zur einheitlichen Regelung derartiger Fälle gefasst werden.

Die Lehrerschaft wird wohl beobachten, wie nun in den nächsten Jahren Lehrpersonen, die dem Gesetze zum Opfer fallen, in bezug auf ihre weitere ökonomische Stellung behandelt werden. Auch der kathol. Lehrerverein der Schweiz wird, wir zweifeln nicht daran, seine Aufmerksamkeit dieser Frage schenken. Die nachdrückliche Unterstützung der Lehrerinteressen müssten sich zusammengefasst auf folgende Hauptpunkte konzentrieren:

1. An Tuberkulose erkrankte Lehrkräfte ist ausser einer *Invalitätsrente*, die in den wenigsten Fällen reicht, ein weiterer *Zuschuss aus kantonalen und Bundesmitteln* zu bewilligen, damit die Lehrkraft im Zustande der Krankheit ungefähr soviel bezieht wie im Amte stehend.

2. Es soll Gelegenheit geschaffen werden, dass eine vom Arzt als geheilt erklärte Lehrkraft wieder in

die frühere oder in eine andere gleichwertige *Lehrstelle zurückkehren kann*.

3. *Ferienheime* und *Ferienkolonien*, wo tuberkulos verdächtige oder gefährdete Kinder, die für sich auch wieder Ansteckungsgefahren für die Lehrkräfte sein können, für kürzere oder längere Zeit untergebracht werden, sind zu begrüssen, und aus Mitteln des Gesetzes zu gründen oder auszubauen.

4. Bestehende *Hilfs- und Unterstützungskassen* der Lehrervereine sind weiter auszubauen, damit in besonders dringenden Fällen (Grosse Kinderzahl, weitere Krankheiten und Unglücksfälle in der Lehrersfamilie, besonders hohe Heilkosten) weitere Hilfe gewährt werden kann.

### Anselm Feuerbach

Zum 50. Todestage, 4. Januar 1880.

Von Prof. Dr. Jos. Scheuber, Schwyz.

Bilder haben wie Bücher ihre seltsamen Geschieke. Feuerbachs Gemälde fanden lange keinen Beifall. Als er in hoher Begeisterung für Italiens bestrickende Naturschönheiten und für die stille Grösse und Einfachheit der antiken Kunst seinen Pinsel führte, stand die deutsche Kunstwelt im Banne ruhmrediger Geschichtsmalerei, wie sie Makart übte, im Banne des vielgestaltigen und geschwätzigten Genrebildes. Indessen rang sich Feuerbach mühsam durchs Leben. Nach Lehrjahren in Düsseldorf und Paris gedieh seine Kunst zu voller Reife in Italien, wo er die meiste Zeit malte und allzufrüh, schon im Alter von 51 Jahren, starb (1880). Seine Bilder, die er zur Ausstellung nach München und Berlin schickte, kamen „in den letzten Ausstellungsraum, die sogenannte Totenkammer“. Oft drohte sein Lebensmut und seine Künstlerkraft zu zerbrechen, denn zum Missgeschick kamen eigene Verirrungen hinzu. Ein Licht war seinem Leben treue Mutterliebe, die ihn trotz aller Enttäuschungen nie verliess, und das Bewusstsein von der Unsterblichkeit seiner Kunst. Kurz vor dem Tode schrieb er: „Nach 50 Jahren werden meine Bilder Zungen bekommen und sagen, was ich war und was ich wollte.“ Seine Hoffnung hat sich mehr als erfüllt. An der Jahrhundertausstellung in Berlin (1905) behaupteten Feuerbachs Bilder einen der ersten Plätze. Er und Böcklin leuchteten unter den hellsten Sternen. Die Augen vieler Museumsbesucher sah man damals wie festgebannt unter dem Zauber dieses grossen Malerpoeten.

Feuerbach möchte in seinen Werken zur Jugend sprechen. Ewig jung wollte er selbst bleiben. Eternamente giovane war sein Wahlspruch. Einen Höhepunkt

## Den Einzahlungsschein der **Haftpflichtversicherung** nicht liegen lassen!

Leistungen bei Haftpflicht als Lehrperson: Einzelfall Fr. 20,000; Ereignis Fr. 60,000; Materialschaden Fr. 4000.

**Fr. 2.—** auf Postcheckkonto Hilfskasse des K.L.V.S. VII(2443 Luzern mit dem Vermerk „Haftpflicht 1930“ und der genauen Adresse des Aufgebers einbezahlt, setzen die Versicherung **sofort in Kraft** bis 31. Dezember 1930. — 1929: 341 versicherte Kollegen!